

Aktenzeichen: 10 AZR 822/94
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 13. November 1996
- 10 AZR 822/94 -

I. Arbeitsgericht
Leipzig

Urteil vom 16. September 1993
- 9 Ca 96/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 31. Mai 1994
- 5 Sa 5280/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Demokratische Wahl einer Arbeitnehmervertretung

Gesetz:

MantelG § 30; BetrVG 1972 § 112

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 822/94

5 Sa 5280/93 Chemnitz

Verkündet am
13. November 1996

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

PP.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Lindemann und Wolf für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 31. Mai 1994
- 5 Sa 5280/93 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

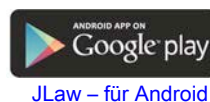
Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Klägerin war bei der Beklagten beschäftigt und ist im Zuge von Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen im Jahre 1991 von der Beklagten entlassen worden. Für die von diesen Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer hatte die Beklagte am 2. Januar 1991 mit einem im Frühjahr 1990 gewählten Betriebsgewerkschaftsrat eine Rationalisierungsvereinbarung abgeschlossen, die die Zahlung von Abfindungen an entlassene Arbeitnehmer vorsah. Die Beklagte hat diese Abfindungen nicht gezahlt, zunächst mit der Begründung, daß ihr dafür keine finanziellen Mittel zur Verfügung stünden, später unter Berufung darauf, daß die Rationalisierungsvereinbarung unwirksam sei, da der Betriebsgewerkschaftsrat nicht aus einer Wahl hervorgegangen sei, die demokratischen Grundsätzen einer Wahl entsprochen habe.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin die Zahlung der in der Rationalisierungsvereinbarung vorgesehene Abfindung. Sie hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt. Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Die zugelassene Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 13. März 1996 (- 10 AZR 809/94 -) ausgesprochen und im einzelnen begründet, daß die Wahl des Betriebsgewerkschaftsrates demokratischen Grundsätzen entsprach. Er hat in seinem Urteil vom 13. November 1996 (- 10 AZR 804/94 - einem Parallelverfahren zum vorliegenden Verfahren) die weiteren Einwände der Beklagten gegen die Gültigkeit dieser Wahl berücksichtigt und dahin gewürdigt, daß auch diese Einwände nicht geeignet sind, den demokratischen Charakter der Wahl in Frage zu stellen. Die genannten Urteile sind den Parteien bekannt, auf sie nimmt der Senat wegen der Einzelheiten Bezug.

Da die Wahl des Betriebsgewerkschaftsrates demokratischen Grundsätzen entsprach, war dieser berechtigt, die Rationalisierungsvereinbarung vom 2. Januar 1991 mit der Beklagten zu vereinbaren. Nach dieser Rationalisierungsvereinbarung steht der Klägerin die begehrte Abfindung zu.

Die Kosten der damit erfolglosen Revision hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Beklagte zu tragen.

Matthes

Hauck

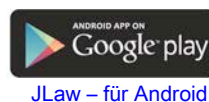
Böck

Lindemann

Wolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)